# **ÜBERSETZUNG**

Geschäftsverzeichnisnrn. 6986 und 6987

Entscheid Nr. 110/2019 vom 10. Juli 2019

### ENTSCHEIDSAUSZUG

*In Sachen*: Vorabentscheidungsfragen in Bezug auf Artikel 28 des flämischen Dekrets vom 10. Juli 2008 zur Festlegung eines Rahmens für die flämische Chancengleichheits- und Gleichbehandlungspolitik, gestellt vom Gericht erster Instanz Ostflandern, Abteilung Gent.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten A. Alen und F. Daoût, und den Richtern J.-P. Snappe, T. Merckx-Van Goey, T. Giet, R. Leysen und M. Pâques, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Präsidenten A. Alen,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

\*

\* \*

## I. Gegenstand der Vorabentscheidungsfragen und Verfahren

In seinen Urteilen vom 5. Juli 2018 in Sachen S.H. gegen die Gemeinde Merelbeke und den « Autonoom Gemeentebedrijf Merelbeke » beziehungsweise in Sachen Y.A. gegen die Stadt Gent und die « Farys » Gen.mbH - freiwillig intervenierende Partei: die « Tussengemeentelijke Maatschappij der Vlaanderen voor Watervoorziening » (T.M.V.W) -, deren Ausfertigungen am 17. Juli 2018 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen sind, hat das Gericht erster Instanz Ostflandern, Abteilung Gent, folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Verstößt Artikel 28 des flämischen Dekrets vom 10. Juli 2008 zur Festlegung eines Rahmens für die flämische Chancengleichheits- und Gleichbehandlungspolitik gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem die gleichen Rechtsfolgen mit der Diskriminierungsfeststellung verbunden werden, ungeachtet der durch dasselbe Dekret vorgenommenen Unterscheidung zwischen unmittelbarer und mittelbarer Diskriminierung nach Artikel 16 §§ 1 und 2 dieses Dekrets? ».

Diese unter den Nummern 6986 und 6987 ins Geschäftsverzeichnis des Gerichtshofes eingetragenen Rechtssachen wurden verbunden.

(...)

### III. Rechtliche Würdigung

(...)

- B.1.1. Die Vorabentscheidungsfrage bezieht sich auf Artikel 28 des flämischen Dekrets vom 10. Juli 2008 zur Festlegung eines Rahmens für die flämische Chancengleichheits- und Gleichbehandlungspolitik (nachstehend: Dekret vom 10. Juli 2008), der bestimmt:
- « § 1er. En cas de discrimination, la victime peut invoquer un dédommagement, conformément au droit de la responsabilité contractuelle et extracontractuelle.

Dans les cas mentionnés au § 2, la personne qui a violé l'interdiction de discrimination doit verser un dédommagement à la victime qui au choix de celle-ci sera soit égal à un montant forfaitaire comme stipulé en § 2, soit au dommage réellement encouru par la victime. Dans ce dernier cas, la victime doit prouver l'importance du dommage encouru.

#### § 2. Le dédommagement forfaitaire mentionné au § 1er, est fixé comme suit :

1° Si la victime réclame un dédommagement moral et matériel pour discrimination dans le cadre des relations de travail au sens de l'article 20, 1° à 3°, le dédommagement forfaitaire pour dommage matériel et moral est égal à la rémunération brute de six mois, à moins que l'employeur démontre que la personne aurait subi le même traitement désavantageux et

défavorable sur des bases non discriminatoires. Dans ce cas, le dédommagement matériel et moral se limitera à trois mois de rémunération brute. Si le dommage matériel qui découle d'une discrimination dans le cadre des relations de travail au sens de l'article 20, 1° à 3°, peut être réparé par le biais de l'application de sanction en annulation fixée à l'article 27, le dédommagement forfaitaire est fixé en vertu des dispositions du point 2;

- 2° Dans tous les autres cas, l'indemnité forfaitaire pour dommage moral encouru à la suite d'un fait de discrimination, est fixée à 650 euros. Ce montant est augmenté jusque 1.300 euros si le défendeur ne peut démontrer que la personne aurait subi le même traitement désavantageux ou défavorable sur des bases non discriminatoires ou dans d'autres circonstances, comme la gravité particulière du dommage moral encouru ».
- B.1.2. Das Opfer einer Diskriminierung kann folglich eine Entschädigung von der Person verlangen, die gegen das Diskriminierungsverbot verstoßen hat. Das Opfer hat die Wahl zwischen einer Pauschalentschädigung und dem Ersatz des tatsächlich erlittenen Schadens, dessen Umfang es zu beweisen hat (Artikel 28 § 1). Artikel 28 § 2 Nr. 2 regelt die Weise, wie die Pauschalentschädigung, die sich ausschließlich auf moralische Schäden bezieht, bestimmt wird.
- B.2.1. Der vorlegende Richter möchte wissen, ob Artikel 28 des Dekrets vom 10. Juli 2008 mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung vereinbar ist, weil bei der Bestimmung der Pauschalentschädigung für infolge einer Diskriminierung erlittene moralische Schäden nicht zwischen einer unmittelbaren und einer mittelbaren Diskriminierung unterschieden werde.

Der Gerichtshof wird daher gefragt, ob die Gleichbehandlung unterschiedlicher Situationen mit dem Grundsatz der Gleichheit und der Nichtdiskriminierung vereinbar ist.

B.2.2. Aus der Verweisungsentscheidung geht hervor, dass der Sachverhalt diskriminierendes Verhalten zum Gegenstand hat, das nicht mit Arbeitsverhältnissen oder den zusätzlichen Sozialversicherungsregelungen im Zusammenhang steht.

Für Diskriminierungen im Rahmen anderer Bereiche als des Bereichs der Arbeitsverhältnisse und der zusätzlichen Sozialversicherungsregelungen wird die Pauschalentschädigung für den infolge einer Diskriminierung erlittenen moralischen Schaden auf 650 EUR festgelegt. Dieser Betrag wird auf 1.300 EUR erhöht, wenn der Zuwiderhandelnde nicht nachweisen kann, dass die beanstandete ungünstige oder nachteilige Behandlung auch aus nicht diskriminierenden Gründen angewandt worden wäre, oder wenn

andere Umstände es rechtfertigen, wie die besondere Schwere des erlittenen moralischen Schadens (Artikel 28 § 2 Nr. 2 des Dekrets vom 10. Juli 2008).

- B.2.3. Der Gerichtshof beschränkt seine Prüfung folglich auf Artikel 28 § 2 Nr. 2 des Dekrets vom 10. Juli 2008.
- B.3.1. Das Dekret vom 10. Juli 2008 schafft einen allgemeinen Rahmen für die Bekämpfung von Diskriminierung in Bezug auf die Befugnisse der Flämischen Gemeinschaft und der Flämischen Region (Artikel 2).

Es verbietet unmittelbare und mittelbare Formen der Diskriminierung aufgrund von Merkmalen, die im Zusammenhang stehen mit « dem Geschlecht, der Geschlechtsidentität, dem Geschlechtsausdruck, dem Alter, der sexuellen Ausrichtung, dem Personenstand, der Geburt, dem Vermögen, der religiösen oder weltanschaulichen Überzeugung, der politischen Überzeugung, der gewerkschaftlichen Überzeugung, der Sprache, dem Gesundheitszustand, einer Behinderung, einem körperlichen oder genetischen Merkmal, der sozialen Stellung, der Nationalität, der sogenannten Rasse, der Hautfarbe, der Abstammung oder der nationalen oder ethnischen Herkunft » (Artikel 16 §§ 1 bis 3).

B.3.2. Eine unmittelbare Diskriminierung liegt vor, wenn eine Person ungünstiger behandelt wird, wurde oder würde als eine andere Person, die sich in einer vergleichbaren Situation befindet, und zwar aufgrund eines oder mehrerer, tatsächlicher oder vermeintlicher, individueller oder im Wege der Assoziation zuerkannter, geschützter Merkmale, es sei denn, dass diese ungünstige Behandlung objektiv durch ein legitimes Ziel gerechtfertigt wird und die Mittel zur Verwirklichung dieses Ziels geeignet und erforderlich sind (Artikel 16 § 1).

Eine mittelbare Diskriminierung liegt vor, wenn eine scheinbar neutrale Bestimmung, Regel oder Vorgehensweise Personen mit einem tatsächlichen oder vermeintlichen, individuellen oder im Wege der Assoziation zuerkannten geschützten Merkmal im Vergleich zu anderen Personen benachteiligen kann, es sei denn, dass diese Bestimmung, Regel oder Vorgehensweise objektiv durch ein legitimes Ziel gerechtfertigt wird und die Mittel zur Verwirklichung dieses Ziels geeignet und erforderlich sind, oder dass im Falle einer mittelbaren Ungleichbehandlung aufgrund einer Behinderung nachgewiesen wird, dass keine redlichen Anpassungen vorgenommen werden können (Artikel 16 § 2).

Nach diesen Definitionen liegt nur dann eine Diskriminierung vor, wenn die Ungleichbehandlung, die sich aus den zugrunde gelegten Kriterien oder Merkmalen ergibt, nicht objektiv gerechtfertigt ist.

- B.3.3. Die Definitionen für die unmittelbare und die mittelbare Diskriminierung nehmen weder Bezug auf einen Vorsatz noch ein anderes Motiv desjenigen, der gegen das Diskriminierungsverbot verstößt. Bezüglich der Beweiserbringung in einem Zivilverfahren reicht es unabhängig von der Form der Diskriminierung für denjenigen, der sich auf die Missachtung eines Diskriminierungsverbots beruft, aus, Tatsachen vorzutragen, die das Bestehen dieser Diskriminierung vermuten lassen können, damit die Beweislast, dass keine Diskriminierung vorliegt, von der beklagten Partei zu tragen ist (Artikel 36 § 1).
- B.3.4. Im Falle der Missachtung der vorerwähnten Diskriminierungsverbote sind Sanktionen vorgesehen, und zwar sowohl zivilrechtlicher als auch strafrechtlicher Art (Artikel 27 bis 35).
- B.4.1. Mit dem in Frage stehenden Rahmendekret wollte der Dekretgeber die Gleichbehandlung aller und die Chancengleichheit für alle als eines der grundlegenden Prinzipien einer demokratischen Gesellschaft garantieren und Schutz vor diskriminierendem Verhalten bieten, weil dessen Auswirkungen auf die Opfer (soziale Lähmung, Untergraben von Rechten und Chancen, Beeinträchtigung der Gesundheit und der Lebensqualität, Verschwendung von Humankapital, soziale Desintegration und makroökonomische Verluste) sehr schwerwiegend sein können (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2007-2008, Nr. 1578/1, SS. 3-4). Er möchte nicht nur bewusste, sondern auch unbewusste Formen der Diskriminierung bekämpfen. Durch das Verbot sowohl der unmittelbaren als auch der mittelbaren Diskriminierung möchte der Dekretgeber einerseits verhindern, dass ein unmittelbares Diskriminierungsverbot durch die Anwendung von scheinbar neutralen Kriterien umgangen wird, und andererseits solche Vorgehensweisen bekämpfen, die unbeabsichtigt diskriminierend wirken.
- B.4.2. Der Dekretgeber hat es für wesentlich gehalten, der schwierigen Beweisführung in Bezug auf das Bestehen einer Diskriminierung und den Umfang des erlittenen Schadens abzuhelfen. Er hat in Zivilsachen einerseits eine Beweislastumkehr zulasten der beklagten

Partei vorgesehen (Parl. Dok., Flämisches Parlament, 2007-2008, Nr. 1578/1, S. 18). Andererseits hat er nach dem Beispiel des Föderalgesetzgebers Pauschalentschädigungsregelung als Alternative für eine Entschädigung nach dem allgemeinen Recht eingeführt, weil die Regelung in Bezug auf die vertragliche beziehungsweise außervertragliche Haftung Opfern einer Diskriminierung nicht immer die Möglichkeit biete, den erlittenen Schaden tatsächlich ersetzt bekommen. Mit zu einer Pauschalentschädigungsregelung wird bezweckt, die Verfahren zu verkürzen, damit eine Entscheidung schnell ergehen kann, und dem Opfer die Aussicht auf eine effektive, verhältnismäßige und ebenso abschreckende Entschädigung anstelle eines symbolischen Euro zu bieten (Parl. Dok., Flämisches Parlament, 2007-2008, Nr. 1578/1, S. 16).

- B.5.1. Mit dem Dekret vom 10. Juli 2008 möchte der Dekretgeber sowohl die unmittelbare als auch die mittelbare Diskriminierung bekämpfen. Sobald ein geschütztes Kriterium im Rahmen einer ungünstigen Behandlung eine Rolle gespielt hat und das Vorliegen einer Diskriminierung bewiesen worden ist, entsteht ein Schaden, der ersetzt werden muss.
- B.5.2. Der Dekretgeber darf vernünftigerweise annehmen, dass das allgemeine Recht der vertraglichen und außervertraglichen Haftung Opfern einer Diskriminierung nicht immer ausreichende Garantien bietet, dass der von ihnen erlittene Schaden tatsächlich ersetzt wird. Dieses Problem scheint sich insbesondere in Bezug auf den moralischen Schaden zu stellen, dessen Höhe der Richter oft nur sehr schwierig bestimmen kann. Indem dem Opfer die Möglichkeit geboten wird, sich für eine Pauschalentschädigung zu entscheiden, trägt man diesem Problem Rechnung.
- B.5.3. Es ist einer Pauschalentschädigungsregelung jedoch immanent, dass die Besonderheiten jedes Einzelfalls nicht berücksichtigt und dass die vielen unterschiedlichen Situationen nur auf eine vereinfachte Weise und annäherungsweise berücksichtigt werden können.
- B.5.4. Wie in B.3.3 erwähnt wurde, hängt weder bei der unmittelbaren Diskriminierung noch bei der mittelbaren Diskriminierung die Haftung desjenigen, der diskriminiert, vom Nachweis eines Vorsatzes ab. Sowohl im Rahmen der unmittelbaren als auch der mittelbaren Diskriminierung ist das Entstehen eines Schadens zulasten des Opfers aufgrund einer bestimmten Vorgehensweise entscheidend.

- B.5.5. Bei der Bestimmung der Pauschalsummen im Rahmen der Entschädigung des infolge einer Diskriminierung entstandenen moralischen Schadens durfte der Dekretgeber davon ausgehen, dass ein solcher Schaden sehr unterschiedliche Formen annehmen kann und dass es nicht möglich ist, die unterschiedlichsten Situationen zu berücksichtigen, in denen sich Opfer befinden können, dies gilt umso mehr, als ein moralischer Schaden sich nur schwer in Geld beziffern lässt und nach dem Grundsatz der Billigkeit zu bestimmen ist. Er durfte dabei auch davon ausgehen, dass die Auswirkungen einer Missachtung des Diskriminierungsverbots auf das Opfer, insbesondere in Bezug auf den erlittenen moralischen Schaden, nicht notwendigerweise im Rahmen einer unmittelbaren Diskriminierung anders zu beurteilten sind als im Falle einer mittelbaren Diskriminierung und dass der entsprechende Schaden deshalb nicht auf eine andere Weise ersetzt werden muss.
- B.5.6. Angesichts des Umstands, dass die Sanktionen im Falle eines Verstoßes gegen das Diskriminierungsverbot effektiv, verhältnismäßig und abschreckend sein müssen, können die in Artikel 28 § 2 Nr. 2 erwähnten Beträge schließlich nicht als unverhältnismäßig angesehen werden.
  - B.6. Die Vorabentscheidungsfrage ist verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Artikel 28 § 2 Nr. 2 des flämischen Dekrets vom 10. Juli 2008 zur Festlegung eines Rahmens für die flämische Chancengleichheits- und Gleichbehandlungspolitik verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der der Verfassung.

Erlassen in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 10. Juli 2019.

Der Kanzler, Der Präsident,

(gez.) P.-Y. Dutilleux (gez.) A. Alen